

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 37

Datum 05.05.2008

Nr. 23

---

**Zweite Änderung der Satzung  
über die Erhebung  
von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren  
an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 05.05.2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195 ff.), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 4 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Änderungssatzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 20. Juni 2006 (Amtl. Mittlg. 23/06) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (Amtl. Mittlg. 49/06), wird wie folgt geändert:

- 1.) § 5 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- 2.) in § 8 wird der Absatz 13 wie folgt neu eingefügt:

„Studierenden kann für das Semester, in dem sie ihr Studium durch alle nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweise und Prüfungen abschließen und unter der Voraussetzung, dass sie sich spätestens zum Abschluss dieses Semesters exmatrikulieren, auf Antrag die Hälfte des gezahlten Studienbeitrags für dieses Semester erstattet werden. Eine Erstattung des Studienbeitrags ist bei Inanspruchnahme eines Studienbeitragsdarlehens der NRW.BANK im Studienabschlusssemester nicht möglich.“

## **Artikel II**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.04.2008

Wuppertal, den 05.05.2008

Der Rektor der  
Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge